



S A T Z U M
Bebauungsplan Nr. 12 der Stadtgemeinde Dillingen/Saar vom 13.10.1964
Für ein Teilgebiet an der Stettiner Straße (zwischen den Leipziger
Ring und der Merziger Straße - B 51-), welches umgrenzt ist:
a) im Norden von den Nordgrenzen der Parzellen, Gemarkung Pachten,
Flur 3, Nr. 368/176, 175/2 und 175/1, sowie der West-
und Nordgrenze der Parzelle Nr. 171/1
b) im Osten von der Westgrenze der Parzelle, Gemarkung Pachten,
Flur 3, Nr. 204 und 202
c) im Süden von der Südgrenze der Parzelle, Gemarkung Pachten,
Flur 3, Nr. 201 (an der Berliner Straße)
d) im Westen von der Ostseite der Merziger Straße, von der
der Einmündung der Berliner Straße bis zur Südgrenze
der Parzelle, Gemarkung Pachten, Flur 3, Nr. 175/4

**26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die
Gesundheit der Nachbarschaft gefährdet oder erheblich beeinflusst
oder die Umwelt verschmutzt, sind freizuhaltende Schutzbereiche
und ihre Nutzung: Keine**

27. Ausplanungen von Bäumen und Sträuchern: Im Plan dargestellt

**28. Bindungen für Pflanzungen und für Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und Gestrüppen: Die nicht bebauten Flächen sind
gärtnerisch anzulegen und zu
der Bebauung darf die Verkehrs-
sicherheit nicht beeinträchtigt
werden. Die Bepflanzung ist stich-
tiefreie an der Straßenbebauung
die Höhe von 90 cm über OR Fahrbahn
zu belassen. Die Abstandshöhe
die einheitliche Gestaltung des
Straßenbildes darf nicht gestört werden**

Aufnahmen
Festsetzungen über die bauliche Auslegung der baulichen Anlagen
auf Grund des § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 der Zweiten
Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961
(BLV. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1
dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 7. Oktober 1964
beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbaumanagement (Stadtplanung) der
Stadt Dillingen/Saar.

Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes
Haltungsbericht: Im Plan dargestellt und oben
beschrieben

Art der baulichen Nutzung:
2.1 Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung
(BauNVO) v. 26.6.1962)

2.1.1 zulässig sind:....) Wohngebäude
gem. § 4 Abs. 1 u. 2
a) die der Versorgung des Gebietes
dienenden Läden, Schank- und Speise-
wirtschaften sowie nicht störende
Handwerksbetriebe
b) Anlagen für kirchliche, kulturelle,
soziale und gesellschaftliche Zwecke
c) Anlagen für Verwaltungen sowie für
sportliche Zwecke

**2.1.2 Anlagen, die gem.
§ 4 Abs. 3 BauNVO
ausnahmeweise zugelassen werden.....)** Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) Sonstige nicht störende Gewerbe-
triebe
c) Anlagen für Verwaltungen sowie für
sportliche Zwecke

HaB der baulichen Nutzung:
1.1 Zahl der Vollgeschosse (Z): Im Plan auf den Grundstücksfächern
die einzelnen Geschosse eingetragen
1.2 Grundflächenzahl (GZ):.... Im Plan eingetragen
1.3 Geschossflächezial (GZF):.... Im Plan eingetragen
1.4 Raumflächenzahl (RMZ):.... entfällt
1.5 Grundflächen der baulichen
Anlagen:.... Die Baugrenzen und Bauleinen für
die einzelnen Grundstücke sind im
Plan dargestellt
Bauweise: Geschlossene Bauweise an der Berliner Straße (zwischen
Merziger Straße und Stettiner Straße)
Offene Bauweise im übrigen Baugebiet gemäß Darstellung
im Plan

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächern: Im Plan
dargestellt

Stellung der baulichen Anlagen: Die seitlichen Außenwände der
Bauanlagen sind senkrecht zu den im Plan eingetragenen
Baustrichen angeordnet.
Bei Anordnung von erdigeschemmigen Vorburten innerhalb
der Baugrenzen zu abweichen von dieser generellen
Festsetzung zugelassen.
Die straßenseitige Gebäudefront des an der Berliner
Straße eingeschlossenen Hauptbaublocks zwischen Merziger
und Stettiner Straße ist in der Abrechnung zur Straßenachse der
Merziger Straße festgelegt.

Mindesgröße der Baugrundstücke: 400 qm

Höhenlage der baulichen Anlagen:

a) bei OK Straßenkreuzung Mittelpunkt bis zur Erdgeschosshöhe
liegenden Gebäuden:..... max. 2,00 m
b) bei talseitigem der Zugeweg
liegenden Gebäuden:..... max. -0,60 m
c) bei OK an der Berliner Straße
der erreichbare Höhenunterschied i. W. max. 1,30 m
in der jeweiligen Grundstückssumme gewesen

**Flächen für Überdeckte Stellplätze sowie ihrer
Häufahrten auf den Baugrundstücken:** Im Plan dargestellt

**Flächen für nicht Überdeckte Stellplätze sowie ihrer
Häufahrten auf den Baugrundstücken:** Im Plan dargestellt

**Baugrundstück für den Gemeindesiedl. Westlich der Kath. Kirche
"Maria Trost":** Eine Fläche von ca. 1000 qm sur Errichtung
eines Pfarrhauses und Kath. Jugendheimes eingeplant

Überzeugend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehen:

Flächen: Mit Ausnahme der geplanten Geschäftesgebäude an der
Berliner Straße, des Kath. Jugendheimes sowie eines Garagengru-
stücks im nördlichen Teil des Baugebietes sind alle Grundstücke
für Pflegeheimen vorgesehen. § 9 des Zweiten Wohnungs-
baugesetzes vom 1. August 1961 geprägt.

**Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirt-
schaftliche Zwecken dienen und deren Lage durch zwangsläufige
Bestimmung ist. Keine, insbesondere solche des Verkehrs-**

**grundstücke, die von der Bebauung freihalten sind und
ihre Nutzung: Keine**

Verkehrsfächer: Im Plan dargestellt

**Höhenlage der neu zuwachsenden Verkehrsflächen sowie der Anschluß
der Grundaufzüge an die Straßenachse:** Im Plan dargestellt

Verorgungsflächen: Die Versorgung des Gebietes erfolgt über
öffentliche Wege und Grundflächen bzw.
städtebezogene Grundstücke z.B. über eine
Versorgungsanlage, welche die
versorgungsflächen sind und eingeplant.

Führung oberirdischer Versorgungsleitungen u. -leitungswa-

Verkabelung geplant

**Flächen für die Verwertung oder Besetzung von Abwasser und
festen Abfallstoffen: Die Abwasserkanäle werden an das stadt-
zentrale Klärwerk angeschlossen**

Grünflächen: Mit Park-, Spielplatz-, Sport- und
Bildungs- und Friedhofsfeldern ist die Grundaufzüge und an der
Einmündung der Stettiner Straße sowie des
Bronberger Weges in die Berliner Straße
nordöstlich des Baugebietes eingeplant werden.

**Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung
von Steinen, Erdien und anderen Bodenschichten: Keine**

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: Keine

**Flächen für Fahr- und Leitungswegen zugunsten der Allgemeinheit,
des Erholungsbedarfs oder eines beschränkten Personenkreises
zu belastende Flächen: Keine**

Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgräben:
Das Garagengrundstück ist in der Nordostecke des Gebietes einge-
plant

**Flächen für Gemeinschaftsstellplätze, die für Wohngebiete oder Betriebe
der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: Keine**

**Das Bebauungsgebiet liegt im schutzbefürftigen Bereich von
öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Zum Schutze
des Grundwassers müssen absolut dichte Kanalisationen ver-
legt werden.**

**Für den Einbau von Behältern für Mineralöle, Fette u. dgl.
gelten die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Verordnungen
zum Schutze des Grundwassers.**